Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/5/3 12Os119/06a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.2007

Norm

StGB §33 Z2

Rechtssatz

Die Ratio des Erschwerungsgrundes des § 33 Z 2 StGB besteht darin, die Tatbegehung trotz einschlägiger Vorbelastung aggravierend zu werten, aus welchem Grund bei der Beurteilung dieses erschwerenden Umstandes auf die zeitliche Relation zwischen der Vorstrafe und der aktuell abzuurteilenden Tat abzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 119/06a
  Entscheidungstext OGH 03.05.2007 12 Os 119/06a
  Verstärkter Senat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122141

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at